

An: Amt für Infrastruktur und Mobilität GR B24-4.38 Frau Nieschler - GR -	Von: Dezernat III / Umweltamt
	Sachgebiet:
	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
	Bearbeiter: Herr Weber
	Telefon: 03581 663-3202
	Datum: 18.01.2024
über:	Aktenzeichen: BLP-2370

- per Planungsapp -

Stellungnahme des Umweltamtes zum

Bebauungsplan: „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ – Solarpark Jänkendorf

in: Waldhufen, OT Jänkendorf

Antragsteller: Gemeindeverwaltung Waldhufen

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

1. Belange Naturschutz

Die Unterlagen wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB geprüft. Der dargestellte und geplante Prüfumfang für die weitere Planung erscheint aus naturschutzrechtlicher Sicht als ausreichend und vollständig. Die folgenden Hinweise (H) sind bei der weiteren Planung zu beachten.

H1 Das Plangebiet grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf“ sowie das SPA-Gebiet „Talsperre Quitzdorf“ an. In einer Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) ist für beide Schutzgebiete die Verträglichkeit des Vorhabens und den damit verbunden Auswirkungen mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In der Erheblichkeitsabschätzung soll diese Eignung unter Darstellung aller Sachverhalte und ggf. notwendiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen geprüft werden. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können oder bspw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist eine Verträglichkeitsprüfung der entsprechenden Schutzgüter durchzuführen.

H2 Das FFH-Gebiet „Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf“ ist gleichzeitig in großen Teilen Nahrungshabitat des Wolfes (Habitat Nr. 108) und grenzt im Westen direkt an das Plangebiet an. Gemäß mündl. Auskunft vom LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung am 18.01.2024 kann eine Reproduktion des Wolfes im Wirkungsbereich insb. baulicher Wirkfaktoren nicht sicher ausgeschlossen

werden. Dieser Sachverhalt erfordert im Weiteren innerhalb der FFH-Vorprüfung sowie dem ausstehenden Artenschutzfachbeitrag eine eingehendere Prüfung sowie Planung von ggf. notwendigen Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen.

Die Aussage „Diese Arten sind jedoch gegenüber bauzeitlichen Störungen weniger empfindlich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen auf die FFH-Gebiete auszuschließen sind.“ (S. 36) ist entsprechend zu prüfen und zu überarbeiten.

- H3 Im Rahmen der Erstellung des ausstehenden Artenschutzfachbeitrages sind die Vorgaben (Prüfschema, Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen) des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu beachten (<https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>). In der Unterlage sind die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren inkl. Intensität, Dauer und Reichweite auszuarbeiten und darzustellen. Die Größe des im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bewertenden Eingriffsgebietes ist insb. über die Intensität, Dauer und Reichweite der potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sowie die Wirkempfindlichkeit der potenziell vorkommenden Arten/Artgruppen im Wirkraum zu ermitteln.
- H4 Das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ befindet sich ca. 650 m östlich des Änderungsbereiches. In der Begründung wurde die Lage mit westlich des Änderungsbereiches beschrieben.
- H5 Unter Kapitel 9.1.1 der Begründung wird für das Vogelschutzgebiet „Talsperre Quitzdorf“ angegeben, dass dieses westlich an das Plangebiet angrenzt. Es grenzt darüber hinaus nördlich und östlich an das Plangebiet.
- H6 In der Bilanzierung wurde Wirtschaftsgrünland mit einem Biotopwert von 25 WE angegeben. Hier sollte ein konkreter Biotoptyp gemäß Handlungsempfehlung angegeben werden.
- H7 Als anlagebedingte Wirkfaktoren von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Kap. 9, S. 34) sind ebenso visuelle Wirkungen wie Silhouetten-/Kulisseneffekte zu berücksichtigen.

2. Belange Wasser

Auf einer Fläche von 53,2 ha soll im Bereich nordwestlich der Ortschaft Jänkendorf eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 42,6 MWp errichtet werden.

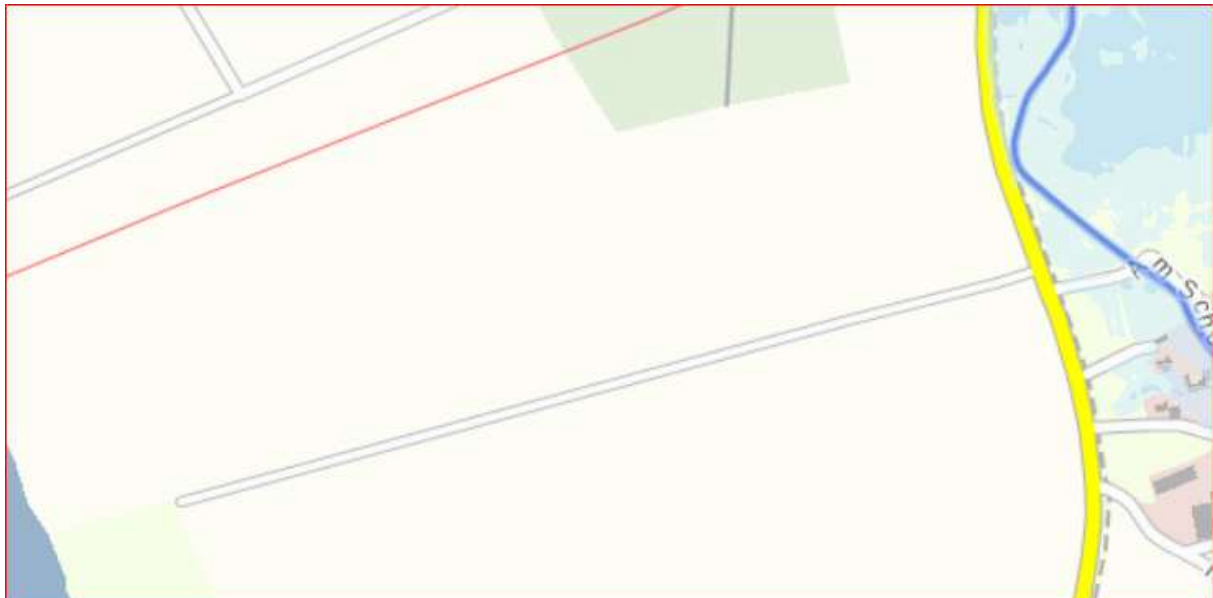
Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb von rechtlich festgesetzten TWSG. Der Grundwasserflurabstand im Planungsgebiet beträgt ca. ≥ 2 bis 10 m. Zur Befestigung der Photovoltaikmodule im Untergrund sind Stützpfähle mit Rammprofilen (Material: verzinkter Stahl) vorgesehen.

Oberflächengewässer/ Hochwasserschutz

Im östlichen Bereich liegt das Vorhabensgebiet im aktuell gültigen festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100 des Schwarzen Schöps. Allerdings liegen der Unteren Wasserbehörde seit April 2022 aktuelle Hochwassergefahrenkarten vor, welche im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung Sachsen erstellt wurden. Diese beruhen auf einer neuen Modellierung sowie aktualisierten Hochwasserabflüssen. Nach diesen Karten ist das Vorhabensgebiet nicht mehr überschwemmungsgefährdet. Weder das HQ100 noch das HQextrem überströmen in der Modellierung die Straße S122.



aus: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida> Gefährdung bei HQ100



aus: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida> Gefährdung bei HQ200/300

Die nachfolgend genannten Hinweise (H) sind zu beachten.

- H8 Entsprechend § 72 (2) SächsWG gelten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 stehen den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich.
- H9 Eine Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch für 2024 vorgesehen.
- H10 Die Erkenntnisse aus den Hochwassergefahrenkarten werden zur Bewertung des Vorhabens herangezogen. Demnach kann die Darstellung des Überschwemmungs-

gebietes aus der Planunterlage entfernt bzw. als „überholt“ gekennzeichnet werden. Einschränkungen oder Auflagen aufgrund Hochwasserschutz sind nicht erforderlich.

Grundwasserschutz

Bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen zu o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise (H) beachtet werden.

- H11 Um die Grundwasserneubildung nicht wesentlich zu minimieren, ist die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Wege, Stellflächen und sonstige Nebenflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, wassergebundene Decke) zu errichten. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht zulässig.
- H12 Anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.
- H13 Das Einrammen der Stützpfähle zur Aufständigung der Anlagen bis in die wasser gesättigte Bodenzone ist zu vermeiden. Auf die Regelungen von § 48 WHG wird hingewiesen.
- H14 Die für die Baumaßnahmen im Vorhabengebiet verwendeten Baustoffe und Einbaumaterialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die über das Sickerwasser in den oberen Grundwasserleiter gelangen können. Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen könnten (z. B. Betriebsstoffe der zum Einsatz kommenden Baumaschinen), sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen (Baustelleneinrichtungsfläche) abzustellen, um Tropfverluste von Treibstoff und Ölen in den Boden zu vermeiden.
- H15 Transformatoren sind in Auffangwannen aufzustellen, die den Anforderungen der SächsVAwS entsprechen.
- H16 Sollte eine periodische Reinigung der Modulflächen vorgesehen sein, so sind hierfür umweltverträgliche, nicht wassergefährdende Reinigungslösungen einzusetzen.
- H17 Grundwassermessstellen, die im Planungsgebiet angetroffen werden, sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen. Erdaufschlussarbeiten, die einen Einfluss auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der UWB des LRA Görlitz anzuzeigen.
- H18 Bei den Arbeiten ist die den Umständen entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern. Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 Abs. 1 WHG sowie die Regelungen zur Sanierung von Gewässerschäden gemäß § 90 WHG wird hingewiesen.

3. Belange Immissionsschutz

Reflexionen des Sonnenlichtes von PV-Anlagen stellen Immissionen im Sinn des § 3 (2) BImSchG dar. Auch derartige Lichtimmissionen können zu den schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG zählen. In der weiteren Planung ist eine fachliche Einschätzung der

möglichen Blendwirkungen auf die östlich angrenzende S 122 und an der südöstlich anschließenden Wohnbebauung des OT Jänkendorf vorzunehmen.

In der Regel treten Blendeinwirkungen nur auf, wenn direkte Sichtverbindung zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen besteht und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Bei ausgedehnten Photovoltaikanlagen können lt. LAI-Lichtrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012, Anhang 2 Stand 03.11.15, auch bei Entfernungen > 100 m schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Blendeinwirkungen auftreten. Für Sichtschutzpflanzungen sind immergrüne Gehölze erforderlich.

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm, sollten Trafostationen nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauungen aufgestellt werden, da die Lüftungen dieser Stationen bei hohen Temperaturen u. U. auch nachts laufen. Gegebenenfalls wird hier der Einbau von Schalldämpfern oder Abschaltmechanismen empfohlen.

4. Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Zur Planung bestehen keine Einwände.

H19 zum Teil B – Textliche Festsetzungen, Pkt. 2.1.3

Seit dem 01.08.2023 ist die Mantelverordnung (MantelV) in Kraft. Damit gelten die Anforderungen der novellierten BBodSchV (Stand 09.07.2021). In den Rechtsgrundlagen ist die novellierten BBodSchV zwar aufgeführt, allerdings beziehen sich die textlichen Ausführungen auf die rechtsungültige BBodSchV.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Weber
Sachbearbeiter Umweltamt